



Paul - Cramer - Stiftung

Stiftung
zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
in der
Stadt Warstein

STIFTUNGSGESCHÄFT

Die Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH & Co. KG errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274/SGV NW 40) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW die rechtsfähige

"Paul-Cramer-Stiftung
- Stiftung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
in der Stadt Warstein"

mit Sitz in Warstein.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen. Für den Erwerb des Anfangsvermögens, bestehend aus den bebauten Grundstücken,

Gemarkung Allagen, Flur 23, Flurstück 641, Am Park 2 und 4,
Gemarkung Allagen, Flur 20, Flurstücke 719 und 720, Obere Terasse 28,
Gemarkung Belecke, Flur 4, Flurstück 1084, Unter'm Haane 52 und
Gemarkung Warstein, Flur 1, Flurstück 409, Dreilindenstraße 14,

stellt die Stifterin der Stiftung einen Betrag in Höhe von 4.000.000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) im Wege der Schenkung zur Verfügung.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Stiftung soll durch einen aus dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Stadt Warstein, bei dessen Verhinderung dem jeweils amtierenden Kämmerer der Stadt Warstein, bestehenden Vorstand sowie aus einem aus drei Personen bestehenden Stiftungsbeirat verwaltet werden.

Mitglieder des Stiftungsbeirates sind neben dem Inhaber der Warsteiner Brauerei und dem Geschäftsführer des Ressorts "Finanzen" der Warsteiner Brauerei bzw. deren vom jeweiligen Inhaber der Warsteiner Brauerei namentlich zu benennenden Stellvertretern der jeweils amtierende Stiftungsvorstand.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Verteilung der jeweils zur Ausschüttung gelangenden Stiftungserträge. Vor Änderungen der Stiftungssatzung sowie in Fragen, die die Festsetzung der zur Ausschüttung gelangenden Stiftungserträge, den Fortbestand der Stiftung, die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse oder den Bestand des Stiftungsvermögens betreffen, hat der Vorstand den Stiftungsbeirat anzuhören.

Dem ersten Vorstand soll angehören:

Bürgermeister Clemens Werner,
Stadtkämmerer Rolf Sander als dessen Vertreter im Verhinderungsfall.

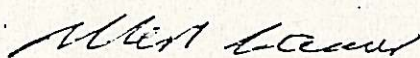
Dem ersten Stiftungsbeirat sollen angehören:

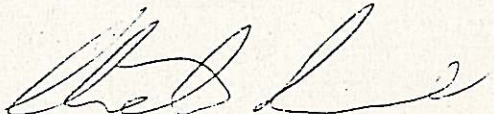
- Bürgermeister Clemens Werner,
Stadtkämmerer Rolf Sander als Vertreter im Verhinderungsfall,
- Albert Cramer, Inhaber der Warsteiner Brauerei,
Marie Christina Cramer als Vertreterin im Verhinderungsfall,
- Peter Sommer,
Geschäftsführer des Ressorts "Kfm. Verwaltung" der Warsteiner Brauerei,
Frank Spitzhüttl,
Geschäftsführer des Ressorts "Vertrieb" der Warsteiner Brauerei,
als Vertreter im Verhinderungsfall.

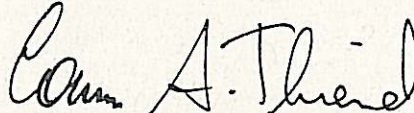
Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Gleichzeitig wird hiermit der Bürgermeister der Stadt Warstein bevollmächtigt, den Antrag auf Genehmigung der Stiftung bei den zuständigen Behörden zu stellen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Genehmigungsverfahren notwendig wird.

Warstein, den 14. Juli 1998


(Albert Cramer)


(Marie-Christina Cramer)


(Haus Cramer GmbH)

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Paul-Cramer-Stiftung - Stiftung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in der Stadt Warstein".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Warstein.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kultur, insbesondere des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Abgabenordnung) in der Stadt Warstein.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausschüttung der gesamten Stiftungserträge an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Warstein haben und sich der Förderung von Jugend, Kultur, Sport und Sozialem im Sinne des Stiftungszwecks widmen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin, ihre Rechtsnachfolger sowie deren jeweilige Vertreter in den Organen der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem einleitenden Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden (zeitnah zu verwendende Mittel).

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Stadt Warstein, bei dessen Verhinderung dem jeweils amtierenden Kämmerer der Stadt Warstein.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann andere Dienstkräfte der Stadt Warstein (Beamte und Angestellte) mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

(3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens schließt die mietweise Vergabe des zum Stiftungsvermögen gehörenden Wohnungsbestandes ein. Hinsichtlich der

Vergabe dieser Wohnungen an Wohnungssuchende hat die Warsteiner Brauerei ein Vorschlagsrecht.

(4) Vor Änderungen der Stiftungssatzung sowie in Fragen, die die Festsetzung der zur Ausschüttung gelangenden Stiftungserträge (Erträgnisse des Stiftungsvermögens), den Fortbestand der Stiftung, die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse oder den Bestand des Stiftungsvermögens betreffen, hat der Vorstand den Stiftungsbeirat zu hören.

§ 9

Zusammensetzung des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Stiftungsbeirats sind neben dem Inhaber der Warsteiner Brauerei und dem Geschäftsführer des Ressorts "Finanzen" der Warsteiner Brauerei bzw. deren vom jeweiligen Inhaber der Warsteiner Brauerei namentlich benannten Stellvertreter der jeweils amtierende Stiftungsvorstand als Vorsitzender des Stiftungsbeirats.

(3) § 7 Absatz 2 dieser Satzung gilt für die Mitglieder des Stiftungsbeirats sinngemäß.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Verteilung der jeweils zur Ausschüttung gelangenden Stiftungserträge auf Vorschlag der Stadt Warstein.

(2) Innerhalb der ersten fünf Jahre seit Entstehung der Stiftung ist der Verteilungsvorschlag der Stadt Warstein für den Stiftungsbeirat bindend.

§ 11

Beschlüsse

(1) Der Stiftungsbeirat ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Vertreter, anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist eine Versammlung der Mitglieder des Stiftungsbeirates wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden, so ist schriftlich durch den Vorsitzenden unverzüglich eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder des Stiftungsbeirates beschlußfähig ist. Die Ladung muß den Mitgliedern sowie ihren Vertretern mindestens zwei Wochen vor dem neuen Sitzungstermin ordnungsgemäß zugehen.

(3) In Abstimmungsfällen nach Abs. 2 gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) In der erneuten Einladung der Mitglieder des Stiftungsbeirates ist auf Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen hinzuweisen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Stiftungsbeirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand auf Empfehlung des Stiftungsbeirats einen neuen Stiftungszweck festlegen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig im Sinne des §. 52 Absatz 2 der Abgabenordnung zu sein und auf dem Gebiete der Stadt Warstein zu liegen. Zu der Änderung des Stiftungszwecks ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu hören. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, entscheidet der Stiftungsvorstand nach vorheriger Anhörung des Stiftungsbeirates.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand soll auf Empfehlung des Stiftungsbeirates die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Warstein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

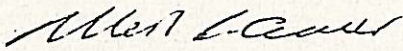
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den

Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

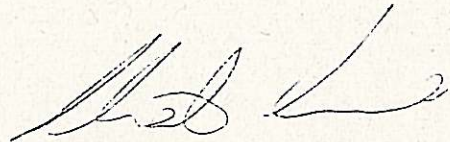
§ 17
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

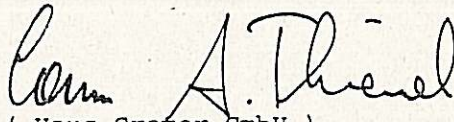
Warstein, den 14. Juli 1998



(Albert Cramer)



(Marie-Christina Cramer)



(Haus Cramer GmbH)

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1998, Punkt 8 der Niederschrift, die Errichtung der Stiftung nach Maßgabe des vom Stifter verfügtten Stiftungsgeschäftes zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, daß für die Dauer des Bestehens der Stiftung Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch Dienstkräfte der Stadt Warstein von der Stiftung nicht zu erstatten sind.

Warstein, den 14. Juli 1998



(Clemens Werner)
Bürgermeister

